

## **TOP 11:**

---

EntschlieÙung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 309/15

Die Bundesregierung soll mit der EntschlieÙung gebeten werden, im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zum Bundesteilhabegesetz die derzeitigen Vorschriften für Hilfen zur angemessenen Schulbildung, insbesondere für den Bereich der Integrationshilfen/Schulbegleitungen, im Sinne einer inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen weiter zu entwickeln.

In der Begründung heißt es, die Vertragsstaaten der UN-Behindertenrechtskonvention hätten sich verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, um das Recht von Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen.

Die Integrationshilfen nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII oder § 35a SGB VIII als Leistungen der Eingliederungshilfe nähmen an Bedeutung ständig zu. Diese Maßnahmen gewährten individuelle Unterstützung in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen.

Ein Instrument, das den individuellen Unterstützungsbedarf berücksichtige und gleichzeitig Störungen im Unterrichtsablauf entgegenwirken könne, sei das Poolen von Integrationshilfen. Damit könne die Möglichkeit gegeben sein, dass eine Integrationshelferin oder ein Integrationshelfer für zwei oder mehrere Schüler die notwendige Unterstützung leiste. Da dieses Instrument bundesweit sehr unterschiedlich angewandt werde, sei es notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen klarstellend zu regeln. Der Bundesrat solle den Deutschen Bundestag auffordern, die einschlägigen Vorschriften der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz so anzupassen, dass der Weg zu einem rechtssicheren und bundesweit einheitlichen Poolen von Integrationshilfen ermöglicht werde. Zudem sei es erforderlich, den

Einsatz von Integrationshelfern für alle schulischen Angebote, das heißt neben den unterrichtlichen auch für außerunterrichtliche Angebote, wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangebote in die Regelungen einzubeziehen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung mit wenigen Änderungen klarstellenden Inhalts zu fassen.

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 309/1/15** ersichtlich.